

§ 7 K-GAbgG

K-GAbgG - Kärntner Gebrauchsabgabengesetz - K-GAbgG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 7

Einhebung

(1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

(2) Die Abgabenbehörde hat das Ausmaß der Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

In Kraft seit 01.01.1970 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at